

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lalendorf
(Abwassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866), der Satzung für die öffentliche Abwasserentsorgung der Gemeinde Lalendorf vom 13.12.2023 und der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lalendorf am den Erlass der nachfolgenden Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Erhebung.....	1
§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze	2
§ 3 Gebührenschuldner.....	3
§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht.....	4
§ 5 Heranziehung und Fälligkeit.....	4
§ 6 Anzeige- und Auskunftspflichten.....	5
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 8 Inkrafttreten.....	6

§ 1

Erhebung

(1)Die Gemeinde Lalendorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung. Die Benutzungsgebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen.

(2)Die Gebühren werden erhoben

- a) als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung über einen Anschlusskanal angeschlossen sind. Sie gliedert sich in die Grundgebühr und die Mengengebühr.

- b) als Benutzungsgebühr B als Mengengebühr für die Grundstücke, von denen aus das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (als dezentrale Abwasserbeseitigung) für den Schlamm aus Kleinkläranlagen und für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben abgeholt, eingesammelt und behandelt wird.

§ 2

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

I. Benutzungsgebühr A

(1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung wird eine monatliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück an die vorgenannte Einrichtung angeschlossen ist.

(2) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss Q_3 des verwendeten Wasserzählers berechnet. Sofern die Größe des auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzählers noch nach dem Nenndurchfluss Q_n angegeben wird, wird die Grundgebühr danach berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. Sofern ein Grundstück über keinen Wasserzähler verfügt, wird der Dauerdurchfluss Q_3 eines Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften erforderlich sein würde, um die zugeführte Wassermenge zu messen.

(3) Die Grundgebühr beträgt monatlich:

Q_n in m ³ /h (EWG)	Q_3 in m ³ /h (MID)	Grundgebühr in € mtl.
bis Q_n 1,5	Q_3 2,5	15,94
bis Q_n 2,5	Q_3 4,0	25,50
bis Q_n 6,0	Q_3 10,0	63,75
bis Q_n 10,0	Q_3 16,0	101,99
bis Q_n 15,0	Q_3 25,0	159,37
bis Q_n 40,0	Q_3 63,0	401,60
bis Q_n 100,0	Q_3 160,0	1.019,94

(4) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³ Schmutzwasser.

(5) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 4 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Diesen Nachweis kann er nur dadurch führen, dass er sich entweder einen zweiten gebührenpflichtigen Hauptwasserzähler installieren lässt oder auf eigene Kosten eine Unterzähleinrichtung (Abzugszähler) installieren und erneuern lässt, die für die Richtigkeit der Anzeige geeignet und den eichrechtlichen Anforderungen gemäß geeicht ist. Der entsprechende Hausanschluss darf keine Verbindung mit dem Abwasserkanal haben.

(6) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung

des Trinkwassers zugrunde gelegte Menge maßgeblich. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(7) Vom Abzug nach Abs. 5 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

(8) Wassermengen, die infolge von Rohrbrüchen in der Kundenanlage hinter der Messeinrichtung nicht als Schmutzwasser anfallen, können auf Antrag abgesetzt werden, wenn ein Nachweis des Schadens, z.B. in Form einer Reparaturrechnung, vom Gebührenschuldner erbracht wird. Die abzusetzende Menge nicht eingeleiteten Wassers kann von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt werden.

(9) Der Antrag nach Abs. 8 kann nur für die Zeit des letzten Heranziehungszeitraumes gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Gemeinde eingehen.

(10) Die Mengengebühr beträgt 4,13 EUR/m³.

II. Benutzungsgebühr B

(11) Die Mengengebühr für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen beträgt 28,67 EUR/m³ brutto.

(12) Die Mengengebühr für die Abholung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 28,67 EUR/m³ brutto.

(13) Soweit es sich um Leerfahrten handelt, d.h. eine Abholung der Inhaltsstoffe der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben nicht erfolgen kann und dies der Gebührenschuldner zu vertreten hat, wird dem Gebührenschuldner der hierfür entstandene tatsächliche Aufwand mittels Kostenersatzbescheid berechnet.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund verpflichtete Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mitteilungspflichtig sind sowohl der bisherige Gebührenschuldner als auch der neue Gebührenschuldner. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige

Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Gemeinde der Rechtsänderung (Wechsel des Gebührensschuldners).

(3) Die Gebührensschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass der Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten darf, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A entsteht mit dem ersten Tag des Anschlusses an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A endet mit dem Tag nach der tatsächlichen Trennung des Grundstücksanschlusses von der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung oder eine gebührenpflichtige Leerfahrt erfolgte.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren werden jeweils nach Ablauf des Heranziehungszeitraums durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Heranziehungszeitraum für die Benutzungsgebühr A ist das Kalenderjahr und für die Benutzungsgebühr B der Monat, in dem die Abholung erfolgt ist.

(2) Mit der Festsetzung von Benutzungsgebühren A für den zurückliegenden Heranziehungszeitraum werden gleichzeitig die für den beginnenden nachfolgenden Heranziehungszeitraum jeweils zu entrichtenden Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr festgesetzt. Vorauszahlungen sind von Februar bis Dezember jeweils zum 15. des Monats fällig. Fehlt es an einem zurückliegenden Heranziehungszeitraum, kann die Vorauszahlung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Höhe der Benutzungsgebühr anhand von Erfahrungszahlen ähnlicher Benutzungsfälle geschätzt festgesetzt werden.

(3) Die Benutzungsgebühren A und B werden nach ihrer Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Ändern sich während des Heranziehungszeitraums die Benutzungsgebühren A, so wird bei der Mengengebühr die für die neuen Gebühren maßgebliche Menge zeitanteilig berechnet. Bei der Grundgebühr erfolgt die Aufteilung zeitanteilig.

(5) Abweichend zu Abs. 1 wird in den Fällen § 3 (Besitzerwechsel) der Heranziehungszeitraum unterjährig durch Gebührenbescheid festgesetzt. Eine Abrechnung erfolgt zum Ende des jeweiligen Kalendermonats.

(6) Abweichend von Abs. 1 kann die Gemeinde Lalendorf in begründeten Fällen eine abweichende Verbrauchsabrechnung in Form einer/s „Zwischenabrechnung/Gebührenbescheides“ festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu befürchten ist, dass der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück.

Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder des Rechtes an einem Grundstück oder Gebäude gemäß § 3 Abs. 2, 3 und 4 der Satzung für die öffentliche Abwasserentsorgung der Gemeinde Lalendorf vom 13. Dezember 2023.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt,

- a) wer vorsätzlich oder leichtfertig den in dieser Satzung enthaltenen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
- b) wer vorsätzlich oder leichtfertig die in dieser Satzung enthaltene Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt oder
- c) wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,

und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zu Abs. 1 Buchstabe a) und b) bis 5.000,00 EUR und zu Abs. 1 Buchstabe c) bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

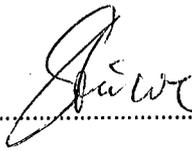
§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lalendorf (Abwassergebührensatzung) vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Lalendorf, den 18. Dezember 2023


.....
Bürgermeister

Hinweis:

Hiermit ist die vorstehende Abwassergebührensatzung der Gemeinde Lalendorf öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserversorgung der Gemeinde Lalendorf wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 21.12.23 angezeigt.

Krakow am See, den 21.12.2023

gez. D. Ihde/Amt Krakow am See